Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **22 (1939)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ZÜRICH, 1. Februar 1939. Nr. 2 - 22. Jahrgang.

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern

Die Menschheit wächst die Religion aus wie ein Kinderkleid, und da ist kein Halten, es platzt.
Arthur Schopenhauer.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof.

INHALT: Hinaus mit den Jesuiten! — Die Kampfartikel unserer Verfassung. — Die katholische Aktion. — Jesuitenzug. — Ein neuer Gottesbeweis. — Was ist Wahrheit? — Verschiedenes. — Präsidenten-Konferenz. — Delegiertenversammlung. — Adressen. — Pressefonds. — Ortsgruppen. — Feuilleton: Barthou. — Literatur. — Vermischtes.

Hinaus mit den Jesuiten!

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Schule und Kirche untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

So lautet der Artikel 51 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Mit der grössten Selbstverständlichkeit ging um die Mitte Dezember des letzten Jahres — vor allem durch die katholische Presse — die Meldung durch das Land, die Jesuiten hätten sich auf der Flucht aus Oesterreich im Wallis niedergelassen. *«Etwa hundert Jesuiten vom Internationalen Kollegium in Innsbruck sind diese Woche in der Schweiz eingetroffen, da ihre Gebäude vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden sind. Sie haben sich nun vorläufig im Joder-Heim in Visp provisorisch eingerichtet, um sich dann endgültig in Sitten niederzulassen, wo sie das Hospital gekauft haben, das für sie zweckmässig umgebaut wird. Unter den geflüchteten Jesuiten befinden sich viele Amerikaner, dann Ungarn, Franzosen, Holländer, Schweizer, Japaner usw. — »*

Zum Ueberfluss und gleichsam zur Potenzierung der Unverschämtheit brachte das «Basler Volksblatt», dem wir diese Meldung entnehmen, noch eine Photographie des von den Jesuiten gekauften Hospitals.

Für den Katholizismus gilt scheint's die Bundesverfassung nicht, denn was er sich hier wieder geleistet hat ist so unverschämt und unerhört, dass einem die Spucke wegbleibt. Wir Freidenker verwahren uns ganz energisch gegen diese Missachtung der Bundesverfassung und fordern vom Bundesrat: Hinaus mit den Jesuiten!

Wie schon wiederholt will man das Schweizervolk vor ein fait accompli, d. h. vor eine vollendete Tatsache stellen. Wohl haben eine Reihe namhafter Blätter, wie z. B. die «Nationalzeitung», die «Neue Zürcher Zeitung», das «St. Galler Tagblatt» usw. auf die Jesuitenrückkehr aufmerksam gemacht und sich gegen eine neue Missachtung der Bundesverfassung verwahrt. Mit welchem Resultat?

Nachdem die Jesuitenfrage mehr Staub aufwirbelt als die Wiedererrichtung der Nuntiatur im Jahre 1920, hat sich der hohe Bundesrat wohl oder übel mit dieser — andernfalls ungesehenen — Angelegenheit befasst und — man höre und staune — das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit der Prüfung der Frage der Jesuitenniederlassung beauftragt!

Wir fragen: Was gibt es da noch zu prüfen? Die Bundesverfassung ist klipp und klar. Jeder Schuljunge könnte sie, sofern er unvoreingenommen vor diese Frage gestellt würde, richtig interpretieren. Ob das Heim der Jesuiten in Innsbruck beschlagnahmt wurde oder nicht, das ändert an unserer Verfassung nichts. Auch die Frage des Asylrechtes ändert unsern Artikel 51 nicht, denn wenn man schon hypothetischen Staatsfeinden kein Asylrecht gewährt, dann erst recht nicht jener Gesellschaft Jesu, deren Staatsgefährlichkeit faktisch erwiesen ist. Anders sieht natürlich der hohe Bundesrat die Sache. Dass er eine in der Verfassung niedergelegte Bestimmung, resp. deren Uebertretung, noch erst dem Justiz- und Polizeidepartement zur «Begutachtung» überweisen muss, lässt ahnen, wie der Entscheid ausfallen wird. Ist diese katholisch-konservative Kulissenschieberei notwendig? Wir behaupten nein. Unsere Verfassung braucht nicht neu interpretiert zu werden, denn Begutachtungen aus früheren Zeiten liegen bereits vor. Man kann nicht um die Vermutung herumkommen, dass dem Bundesrat eine andere Absicht näher liegt als jene, die der Artikel 51 fordert.

Wir haben, wie bereits erwähnt, in unserer Bundesverfassung einen klar umschriebenen Artikel 51, dazu einen prachtigen Kommentar des bernischen Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Burckhardt. Einem unvoreingenommenen Bundesrat würde notgedrungen dieser Kommentar alle Zweifel zerstreuen. Unser Bundesrat verlangt nun aber allem Anscheine nach eine «zeitgemässe» Interpretation, d. h. eine katholische. Seit der Schaffung unserer heute noch geltenden Verfassung haben sich die Zeiten geändert. Während damals der Freisinn führend war, ist er heute der vom Katholizismus Geführte. Was beim Sturm auf die Verfassung anlässlich der von den Katholiken geforderten Revision im Jahre 1935 nicht gelang, das soll heute, wenigstens teilweise, auf dem Wege der «Begutachtung» erreicht werden!

Wer unsere wiederholt «geritzte» Verfassung kennt — die «Verfassung ritzen», so nennt man im parlamentarischen Jargon den Verfassungsbruch — der versteht ohne Zweifel, dass das Justiz- und Polizeidepartement dem Katholizismus einen Dienst erweisen sollte. Eine Hand wäscht die andere, heisst es, und da der Freisinn nur noch dank der katholisch-konservativen Partei regiert, ist seine Bereitwilligkeit für ein Entgegenkommen mehr als verständlich. Ob das Schweizervolk diese Bereitwilligkeit aber gutheisst, das bleibt vorerst noch abzuwarten.

Zu Ende des letzten Jahres hat der Bundesrat dem Schweizervolk, resp. seinen Vertretern, wieder einmal eine hochtönende Botschaft vorgelegt, genannt «Kulturwahrung und